

Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Applied Life Sciences, Vienna



Vizekanzler für Personal und Recht

Wien, am 16.10.2009

An

1. das Bundeskanzleramt
 2. die Parlamentsdirektion
- in W i e n

elektronisch an:

iii1@bka.gv.atpeter.alberer@bka.gv.atbegutachtungsverfahren@parlament.gv.atBetr.: 2. Dienstrechts-Novelle 2009, Begutachtungsverfahren, GZ BKA-920.196/0011-III/1/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der 2. Dienstrechts-Novelle 2009 wird aus dem Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien folgende Stellungnahme abgegeben:

Art. 1 Z 18 (§ 56 Abs. 7 BDG):

Auch wenn in einer solchen Verordnung nur klargestellt werden soll, welche speziellen Arten von Nebenbeschäftigungen für bestimmte Bedienstetengruppen jedenfalls unzulässig sind, besteht doch die Gefahr eines Missverständnisses bei den Bediensteten; es könnte der falsche Eindruck erweckt werden, dass in einer solchen Verordnung nicht angeführte Arten von Nebenbeschäftigungen zulässig sind. Übertragen auf die Universitäts-Bediensteten könnte eine solche Verordnung überdies ein Präjudiz für den Umgang mit Nebenbeschäftigungen der ehem. VB und der neuen Univ.-Angestellten sein, denn für diese Gruppen kommt dem BMWF zwar keine Regelungskompetenz zu, eine Verordnung für den Bereich der in einem Beamtenverhältnis stehenden Univ.-Angehörigen hätte aber indirekt Auswirkungen auf die Handhabung der parallelen Nebenbeschäftigungs-Regelungen für die ehem. VB und die Univ.-Angestellten. Eine eventuelle Verordnung mit Auswirkungen auf die beamteten Univ.-Angehörigen sollte nur nach Absprache mit der Österreichischen Universitätenkonferenz erlassen werden.

Art. 1 Z 19 (§ 65 Abs. 1 Z 2 BDG):

Der vorgesehene Entfall der antiquierten Bindung an eine bestimmte Gehaltseinstufung bzw. Gehaltshöhe ist zu begrüßen und berührt nicht die Interessen der UniversitätslehrerInnen. Das Gehalt der Beamten der Dienstklasse VIII beginnt bei ca. 4240 Euro monatlich. Diese Grenze erreichen die Universitätsassistenten erst nach einem Dienstalter von mehr als 25 Jahren, die



Universitätsdozenten und die Universitätsprofessoren haben generell einen Urlaubsanspruch von 240 Stunden (6 Wochen), die Universitätslehrer sind also von dieser Änderung nicht betroffen.

Art. I Z 25 (§ 108 BDG):

Der Änderungsvorschlag wäre akzeptabel, würden als Verteidiger(in) nur Rechtsanwälte bzw. Verteidiger in Strafsachen auftreten. Gemäß § 107 Abs. 1 BDG kann aber auch ein anderer Beamter, also ein Kollege des/der Beschuldigten als Verteidiger auftreten, von dem man nicht die gleiche Sicherheit im Umgang mit Zustellungen wie bei Rechtsanwälten erwarten kann, zumal ein als Verteidiger auftretender Beamter kein Jurist sein muss.

Art. 9 Z 2 (§ 10 Abs. 1 B-GIBG):

Im Abs. 1 geht es um eine Präzisierung des Rechtes der Teilnahme einer Vertretung der bei jedem Ministerium eingerichteten Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen an allen Sitzungen von Kollegialorganen, in den Erläuterungen wird irrtümlich vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (den es nur an einer Universität gibt) gesprochen.

Art. 9 Z 5 (§ 11a Abs. 2 B-GIBG):

Die Verlegung des einheitlichen Stichtages für die Datenerhebung vom 1. Juli auf den 31. Dezember ist akzeptabel, für die Universitäten wäre freilich der 30. September bzw. 1. Oktober die günstigste Lösung, dieser Termin ist aber für die gesamte Bundesverwaltung unzweckmäßig.

Art. 9 Z 14 (§ 37 B-GIBG):

Dieser Paragraph betrifft zwar nicht direkt die Universitäten, die Änderungen beziehen sich auf die Einfügung der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an den neuen Pädagogischen Hochschulen. Allerdings verweist § 41 Abs. 3 auf § 37 Abs. 3 und 5. Diese Verweisung wäre jetzt an die geplante Änderung des § 37 anzupassen und daher auf § 37 Abs. 4 und 6 richtig zu stellen. Eine Beibehaltung des bisherigen Textes des § 41 Abs. 3 würde zu wohl nicht gewollten Fehlverweisungen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lothar Matzenauer, Vizerektor